

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Im Rahmen des vorgezogenen Finanzausgleichs wurde auch eine neue Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens verhandelt. Nach intensiven Verhandlungen einigten sich die Vertragsparteien auf die Weiterführung der mit der Gesundheitsreform 2005 eingeleiteten Organisations- und Finanzierungsreform, die insbesondere die Kooperation zwischen den einzelnen Sektoren des Gesundheitswesens weiter intensivieren soll. Diese Vereinbarung wurde für den Zeitraum 2008 bis 2013 abgeschlossen und hat der Landtag Steiermark mit Beschluss vom 11. Dezember 2007 die seitens des Landes Steiermark erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung geschaffen.

Auf Landesebene wird zur Umsetzung der aus der Vereinbarung erfließenden Verpflichtungen eine Novelle zum Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz (KALG) erforderlich sein, für die nunmehr durch das Vereinbarungsanpassungsgesetz der Bund bereits die Grundsatzbestimmungen vorgegeben hat. Vordringlich ist aber die vorliegende Novellierung des Steiermärkischen Gesundheitsfonds-Gesetzes 2006, um dieses Gesetz vom 13. Dezember 2005 über die Errichtung des Gesundheitsfonds Steiermark und damit die Tätigkeit des Fonds an die Vorgaben und Inhalte der Vereinbarung anzupassen.

2. Inhalt:

Der gegenständliche Entwurf regelt die Anpassung der Organisation und Tätigkeit des Gesundheitsfonds Steiermark an die Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013.

Wesentliche Inhalte des Entwurfes sind die Berücksichtigung der Prinzipien des Gender-Mainstreaming bei der Tätigkeit des Fonds und die Einrichtung eines Fachbeirates für Frauengesundheit sowie die Einrichtung eines Präsidiums der Gesundheitsplattform zur Aufgabensondierung. Im Interesse einer effizienteren Aufgabenerfüllung des Fonds werden neben den bisherigen Fondsorganen Gesundheitsplattform und Vorsitzender auch die GeschäftsführerInnen als Fondsorgan etabliert. Ebenso neu festgelegt wird die sinngemäße Anwendung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes auf eventuelle Regressansprüche des Fonds gegen Personen, die eine Organfunktion für den Fonds ausüben.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Im Hinblick darauf, dass die Verfassungsbestimmung des § 12 Abs. 6, wonach die Mitglieder der Schiedskommission in Ausübung ihres Amtes an keine Weisung gebunden sind, abgeändert bzw. durch eine einfachgesetzliche Bestimmung ersetzt wird, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Da die Geschäftsstelle des Fonds nach wie vor beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet bleibt, ist mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen dieser Regelung nicht zu rechnen, solange die Aufgaben des Fonds mit der derzeitigen personellen Ausstattung der Geschäftsstelle abgewickelt werden können. Eine diesbezügliche konkrete Abschätzung allfälliger zukünftiger personeller Notwendigkeiten ist zurzeit nicht möglich, dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass es dem Fonds offen steht, über die Kapazität der Geschäftsstelle hinausgehende Leistungen auch extern zuzukaufen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Im Rahmen des vorgezogenen Finanzausgleichs wurde auch eine neue Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens verhandelt. Nach intensiven Verhandlungen einigten sich die Vertragsparteien auf die Weiterführung der mit der Gesundheitsreform 2005 eingeleiteten Organisations- und Finanzierungsreform, die insbesondere die Kooperation zwischen den einzelnen Sektoren des Gesundheitswesens weiter intensivieren soll. Diese Vereinbarung wurde für den Zeitraum 2008 bis 2013 abgeschlossen und hat der Landtag Steiermark mit Beschluss vom 11. Dezember 2007 die seitens des Landes Steiermark erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung geschaffen.

Dabei bekennen sich die Vertragsparteien zu einer umfassenden medizinischen Versorgung für alle Menschen unabhängig vom Alter und Einkommen. Es erfolgt damit die Fortschreibung und Intensivierung der bereits in der vergangenen Vereinbarungsperiode vereinbarten und begonnen Maßnahmen einer gemeinsamen Steuerung und Planung. Planungsziele und Grundsätze werden dabei grundsätzlich in einem Österreichischen Strukturplan Gesundheit gemeinsam festgelegt und die Planung erfolgt in den Regionalen Strukturplänen auf Landesebene. Die Vertragsparteien kommen daher überein, dass unter Einbeziehung der intra- und extramuralen Bereiche insbesondere die notwendigen Schritte gesetzt werden, um

- eine gemeinsame integrierte und sektorenübergreifende Planung und Steuerung im Gesundheitswesen sicherzustellen,
- den Grad der Verbindlichkeit in der Gesundheitsplanung auf Länderebene durch wechselseitige Abstimmung der intra- und extramuralen Versorgungsplanung zu erhöhen und
- eine sektorenübergreifende Finanzierung aufzubauen.

Zur Umsetzung dieser neuen Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern sind sowohl bundes- als auch landesgesetzliche Regelungen erforderlich. Dabei hat der Bund einerseits die finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen festzulegen, und andererseits neben den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen auch die grundsatzrechtlichen Bestimmungen im Krankenanstaltenrecht zu erlassen.

Auf Landesebene wird zur Umsetzung der aus der Vereinbarung erfließenden Verpflichtungen eine Novelle zum Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz (KALG) erforderlich sein, für die nunmehr durch das Vereinbarungsanpassungsgesetz der Bund bereits die Grundsatzbestimmungen vorgegeben hat. Vordringlich ist aber die vorliegende Novellierung des Steiermärkischen Gesundheitsfonds-Gesetzes 2006, um dieses Gesetz vom 13. Dezember 2005 über die Errichtung des Gesundheitsfonds Steiermark und damit die Tätigkeit des Fonds an die Vorgaben und Inhalte der Vereinbarung anzupassen.

2. Inhalt:

Der gegenständliche Entwurf regelt die Anpassung der Organisation und Tätigkeit des Gesundheitsfonds Steiermark an die Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013.

Wesentliche Inhalte des Entwurfes sind die Berücksichtigung der Prinzipien des Gender-Mainstreaming bei der Tätigkeit des Fonds und die Einrichtung eines Fachbeirates für Frauengesundheit sowie die Einrichtung eines Präsidiums der Gesundheitsplattform zur Aufgabensondierung. Im Interesse einer effizienteren Aufgabenerfüllung des Fonds werden neben den bisherigen Fondsorganen Gesundheitsplattform und Vorsitzender auch die GeschäftsführerInnen als Fondsorgan etabliert. Ebenso neu festgelegt wird die sinngemäße Anwendung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes auf eventuelle Regressansprüche des Fonds gegen Personen, die eine Organfunktion für den Fonds ausüben.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Im Hinblick darauf, dass die Verfassungsbestimmung des § 12 Abs. 6, wonach die Mitglieder der Schiedskommission in Ausübung ihres Amtes an keine Weisung gebunden sind, abgeändert bzw. durch eine einfachgesetzliche Bestimmung ersetzt wird, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Da die Geschäftsstelle des Fonds nach wie vor beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet bleibt, ist mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen dieser Regelung nicht zu rechnen, solange die Aufgaben des Fonds mit der derzeitigen personellen Ausstattung der Geschäftsstelle abgewickelt werden können. Eine diesbezügliche konkrete Abschätzung allfälliger zukünftiger personeller Notwendigkeiten ist zurzeit nicht möglich, dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass es dem Fonds offen steht, über die Kapazität der Geschäftsstelle hinausgehende Leistungen auch extern zuzukaufen.

II. Besonderer Teil

In den Novellierungspunkten 1. (§ 2 Z 1), 2. (§ 2 Z 2), 3. (§ 2 Z 4), 4. (§ 3 Abs. 2 Z 1), 6. (§ 5 Abs. 2), 7. (§ 5 Abs. 3 Z 2), 9. (§ 6 AAbs. 3), 19. (§ 12 Abs. 1 Z 2) und 20. (§ 12 Abs. 1 Z 4) erfolgen lediglich Anpassungen der Zitate an die Textierung und Struktur der neuen Vereinbarung.

Zu Pkt. 5 (§ 3 Abs. 3):

Hier wird der Fonds verpflichtet seine Tätigkeit an den Prinzipien des Gender-Mainstreaming zu orientieren.

Zu Pkt. 8 (§ 6 Abs. 1):

Die GeschäftsführerInnen werden als Organ des Fonds eingerichtet. Sie übernehmen damit zusätzlich zu der ihnen bereits bisher vom Vorsitzenden übertragenen Fondsverwaltung auch Teile der Vertretung des Fonds nach außen vom Vorsitzenden. Diese Änderung in der Organisationsform des Fonds fußt auf den bisherigen Erfahrungen und soll rascheres und effizienteres Handeln des Fonds ermöglichen bzw. sicherstellen.

Zu Pkt. 10 (§ 7 Abs. 1), Pkt. 11 (§ 7 Abs. 1 Z 11) und 13 (§ 8 Abs. 4 Z 5):

Die Vereinbarung sieht im Artikel 19 Abs. 2 Z 1b vor, dass der Gesundheitsplattform als oberstes Organ des Landesgesundheitsfonds der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger ohne Stimmrecht angehört und wird dieser Vereinbarungsinhalt in diesen Bestimmungen abgebildet.

Zu Pkt. 14 (§ 8 Abs. 9):

Artikel 19 der Vereinbarung sieht in Abs. 3 die Möglichkeit vor, zur Beratung der Sitzung der Gesundheitsplattform und damit zur Sondierung der Aufgaben der Plattform ein Präsidium einzurichten, dem nach diesem Passus der Vereinbarung VertreterInnen des Landes und der Sozialversicherung angehören und wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, um dadurch die Sitzungen und Beschlüsse der Plattform, insbesondere im Kooperationsbereich optimal vorzubereiten zu können. Die Zahl von jeweils drei Vertretern wird insbesondere deshalb gewählt, um dadurch die Zusammensetzung der Gesundheitsplattform im Bereich der Sozialversicherungsmitglieder exakt abzubilden. Damit findet sich im Präsidium das Verhältnis zwischen Gebietskrankenkasse und bundesweiten Kassen entsprechend wieder.

Zu Pkt. 15 (§ 8 Abs. 10, 11, 12 und 13):

zu Abs. 10

Durch die Einrichtung des Präsidiums im § 8 Abs. 9 rückt das Aufgabengebiet des bisherigen Beirates noch mehr als bisher in den fachlichen Bereich und wird diese Verschiebung sowohl in der Textierung der Bestimmung des Abs. 10 als auch in der Zusammensetzung des nunmehrigen ExpertInnenbeirates abgebildet. Wesentliche Aufgabe des Beirates ist nunmehr die fachliche Beratung von Entscheidungsgrundlagen. Die Beiratsmitglieder des Landes bzw. der Sozialversicherung werden von jeweils drei auf eins reduziert, dazu kommen die beiden Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bzw. die/der Vorsitzende des Fachbeirates für Frauengesundheit.

zu Abs. 11

Auf der ersten Landesgesundheitskonferenz zum Thema Frauengesundheit am 29.06.2006 schlugen Teilnehmerinnen vor, einen Fachbeirat Frauengesundheit der Gesundheitsplattform einzurichten, um die nachhaltige Wirkung der Konferenz zu sichern. Dieser Vorschlag wurde aufgegriffen und wird dem bereits eingerichteten Fachbeirat Frauengesundheit nunmehr auch eine gesetzliche Basis gegeben. Wesentliche Ziele des Fachbeirates Frauengesundheit sind die Berücksichtigung von Frauengesundheit in allen Entscheidungen der Plattform zu gewährleisten und Expertise bezüglich Frauengesundheit in die Plattform einzubringen. Der Fachbeirat Frauengesundheit soll fünf bis acht ExpertInnen umfassen, wobei die Kleinheit der Gruppe garantiert, dass konkret und geordnet Themen bearbeitet und Informationen an den Beirat bzw. die Plattform weitergeleitet werden können.

zu Abs. 12

Mit dieser Bestimmung soll der Gesundheitsplattform die Möglichkeit eingeräumt werden, zur Beratung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse einzurichten.

zu Abs. 13

In einem von der Bundesgesundheitsagentur und den Landesfonds eingeholten Rechtsgutachten zur haftungsrechtlichen Situation der Mitglieder, der Organe der Bundesgesundheitsagentur und der Gesundheitsfonds der Bundesländer wird auf die Problematik hingewiesen, dass die Organwalter des Fonds der Gefahr eines uneingeschränkten Rückgriffs ausgesetzt sind, da die Rechtsstellung der Organwalter durch die Vermischung von Hoheitsverwaltung und privatrechtlicher Tätigkeit eine eindeutige Zuordnung deren Tätigkeit und damit eine eindeutige Haftungsregelung kaum zulässt. Artikel 50 Abs. 3 Z 3 der Vereinbarung verpflichtet daher die Vertragsparteien auf Regressansprüche des

Fonds gegen Mitglieder der Plattform, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz sinngemäß anzuwenden. Diese Bestimmung der Vereinbarung ist deshalb auf die Mitglieder der Plattform eingeschränkt, da von der Vereinbarung auch nur die Plattform als oberstes Organ der Landesfonds verpflichtend vorgegeben ist. Für den Gesundheitsfonds Steiermark sind aber auch die/der Vorsitzende bzw. die GeschäftsführerInnen in Organfunktion tätig und ist diese Bestimmung daher auch auf diese Organwalter auszudehnen.

Zu Pkt. 16 (§ 9 Abs. 4):

Hier ist eine Anpassung der Textierung an die neuen Bestimmungen des § 9a erforderlich.

Zu Pkt. 17 (§ 9a):

Wie bereits zu Pkt. 8. ausgeführt, sollen auch die GeschäftsführerInnen nunmehr Organfunktion für den Fonds ausüben. Die Bestellung erfolgt durch die Landesregierung, wobei dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden das Vorschlagsrecht für jeweils eine/einen GeschäftsführerIn zukommt. In gleicher Weise wie die Bestellung soll eine allfällige Abberufung erfolgen, wobei das Vorliegen wichtiger Gründe unter sinngemäßer Anwendung des § 27 Angestelltengesetz zu beurteilen ist. Neben den bereits in der derzeitigen Form den GeschäftsführerInnen zumindest de facto zugeteilten Aufgaben der Umsetzung der Plattformbeschlüsse und der Fondsverwaltung obliegt ihnen nunmehr auch ein Teil der Vertretung des Fonds nach außen und können sie damit selbstständig Aufträge vergeben und Verträge für den Fonds abschließen, wobei natürlich die Budgethoheit der Plattform zu wahren ist. Grundsätzlich hat die Geschäftsordnung für die GeschäftsführerInnen eine gemeinsame Vertretung vorzusehen, um damit ein Vieraugenprinzip zu wahren.

Zu Pkt. 18 (§ 10 Abs. 1):

Hier wurden im Interesse der besseren Lesbarkeit keine einzelnen Adaptierungen vorgenommen, sondern die Aufgabenbeschreibung des Artikels 20 der Vereinbarung übernommen.

Zu Pkt. 21 (§ 12 Abs. 6):

Durch die Änderung des Artikels 20 B-VG mit dem Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz, BGBl. I Nr. 2/2008, sind hier Adaptierungen erforderlich. Einerseits ist die Weisungsfreistellung der gegenständlichen Schiedskommission nunmehr nicht mehr durch Verfassungsgesetz sondern einfachgesetzlich zu regeln, andererseits ist es erforderlich, ein angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe, hier somit der Landesregierung, vorzusehen. Dieses Aufsichtsrecht umfasst zumindest das Recht sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten und wird das Aufsichtsrecht der Landesregierung auf dieses Mindestanfordernis eingeschränkt.

Da der bisherige § 12 Abs. 6 eine Verfassungsbestimmung war, bedarf die Änderung dieser Bestimmung einer 2/3 Mehrheit im Landtag, auch wenn es sich in Zukunft um eine einfachgesetzliche Bestimmung handelt.

Zu Pkt. 22 (§ 14a):

Die derzeitigen Geschäftsführer des Fonds sind zwar von der Landesregierung bestellt, dies aber aufgrund der bisherigen gesetzlichen Grundlage und vor allem mit einem Aufgaben- und Verantwortungsbereich, der nach der neuen Rechtslage beträchtlich ausgeweitet wird. Es ist daher durch diese Übergangsbestimmung klar zu stellen, dass die Geschäftsführer auch nach der neuen Gesetzeslage als bestellt zu betrachten sind. Die Zustimmung der Geschäftsführer zur Übernahme des erweiterten Aufgaben- und Verantwortungsbereiches liegt bereits vor.